

Öffentliche Bekanntmachung - Bereitstellung auf der Homepage am 08.10.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Heinrich-Perrot-Weg“, Flurstücke 1071/20 und 1071/55, Gemarkung Althengstett Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der ergänzte Entwurf des Bebauungsplans wird nach Einarbeitung der Vorschläge des Schallimmissionsschutzgutachtens vom 17.08.2021 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat billigte die textlichen Vorschläge des Schallimmissionsschutzgutachten vom 17.08.2021 in seiner Sitzung vom 29.09.2021 (ergänztes Schallimmissionsschutzgutachten).

Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt (angemessene Verkürzung der Monatsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Auf den nachfolgenden Lageplan vom 12.07.2021 wird verwiesen.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und unter Verzicht einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie das ergänzte Schallimmissionsschutzgutachten vom 17.08.2021 liegen in der Zeit vom

18. Oktober bis einschließlich 02. November 2021

im Rathaus Althengstett, Bauamt 1. Obergeschoss Zimmer 116, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett, während der Dienststunden für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie das ergänzte Schallimmissionsschutzgutachten vom 17.08.2021 können im oben genannten Zeitraum auch unter www.althengstett.de – Wirtschaft und Bauen – Bauleitplanung – Beteiligung der Öffentlichkeit eingesehen werden (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Stellungnahmen können entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zum ergänzten Schallimmissionsschutzgutachten vom 17.08.2021 (Thema Lärmschutz) abgegeben werden.

Diese können während der genannten Auslegungsfrist vorgebracht bzw. abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, soweit die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Althengstett, 07.10.2021

gez.

Dr. Clemens Götz

Bürgermeister